



Das „Muss“ unter den Versicherungen

Haftpflichtversicherungen im Geschäftsleben sind heute unumgänglich –
individuelle Lösungen gibt es für jeden Betrieb

Die Haftpflichtversicherung ist eine Art der „Pflichtversicherung“ in Deutschland, denn ohne sie kann eine Existenz von heute auf morgen ruiniert werden – sowohl privat als auch geschäftlich. Ihr Prinzip ist ebenso einfach wie logisch: Jeder Staatsbürger hat die gesetzliche Pflicht, für einen durch ihn entstandenen Schaden eintreten - "haften" - zu müssen. In Haftungsnormen legt jedes Land individuell fest, welche Voraussetzungen für eine Haftung erfüllt sein müssen. Darauf kann sich ein Geschädigter bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen an den Schädiger dann berufen. Die Haft-

pflichtversicherung des Schädigers übernimmt im Fall gesetzlich begründeter Ansprüche Dritter die Kosten, die auf ihn zukämen. Diese gesetzlichen Bedingungen gelten auch im Rahmen von geschäftlichen Verträgen. Vertragspartner können sich komplett „schadlos halten“. Oder aber die Vertragspartner einigen sich darauf, über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftungen „wegzubedingen“, also nicht festzulegen. Das ist natürlich mit einem gewissen Risiko verbunden, denn wer haftet, wenn dann doch Schäden über den gesetzlich festgelegten Rahmen hinaus entstehen? Hier käme die sogenannte Betriebshaft-

pflichtversicherung (BHV) ins Spiel. Genau wie eine Privatperson auch hat ein Unternehmen als juristische Person Haftpflichten und Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten, die in der BHV geregelt sind.

Versichert sind nicht nur das Unternehmen, sondern auch alle Mitarbeiter. Die BHV greift allerdings nicht, wenn Ansprüche des Unternehmens gegen Mitversicherte oder von Mitversicherten untereinander geltend gemacht werden sollen: Bei einem Arbeitsunfall beispielsweise kommt die gesetzliche Unfallversicherung zum Tragen. Freiberufler und gewerbliche Subunternehmer müssen hier aufpassen: Oft werden sie nicht in die BHV eingeschlossen und müssen sich selbst um entsprechende Vorsorge kümmern. Der Versicherungsumfang wird wie bei der privaten Haftpflichtversicherung auch individuell festgelegt, es gilt der Grundsatz der „Spezialität“. Das versicherte Risiko verändert sich aber meistens im Laufe der Zeit. Damit den Versicherungsnehmer hier kein böses Erwachen ereilt, greift bei einem neu hinzukommenden Risiko vorübergehend die sogenannte Vorsorgeversicherung. Bei der nächsten Prämienfälligkeit muss der Versicherte das neue Risiko dann melden und in seinen Schutz mit einbeziehen, ansonsten entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Aufgrund der komplexeren Umweltbeziehungen eines Unternehmens sind auch die Allgemeinen Haftungsbedingungen (AHB) umfangreicher. So müssen beispielsweise Klauseln zu sogenannten Tätigkeitsschäden, also Schäden, die durch eine beruflich bedingte Handlung verursacht werden, detaillierter und zugunsten des Versicherungsnehmers aufgeführt werden. Ein weiteres Thema ist die Qualitätssicherung in der Produktion: Durch eine BHV kann die handelsrechtlich gebotene Eingangskontrolle des versicherten Abnehmers auf den Zulieferer übertragen werden, der damit ein höheres Haftungsrisiko hat. Die BHV umfasst auch das konventionelle Produkthaftpflichtrisiko: Dabei handelt es sich um Personen- und Sachschäden, die Dritten nach Fertigstellung des Produktes oder der Dienstleistung entstehen, beispielsweise eine Salmonellenvergiftung eines Konsumenten durch verseuchte Lebensmittel.

Komplizierter wird der Versicherungsschutz, wenn ein Unternehmen seine Produkte nicht direkt an den Endverbraucher liefert, sondern in einem Produktionsprozess integriert ist. Dann können nicht nur direkte Schäden an dem Produkt entstehen, sondern auch Vermögensschäden bei den anderen Prozessbeteiligten (sogenannte Kostenschäden). Beispiel: Ein Autozulieferer produziert ein fehlerhaftes Teil, das den hohen Temperaturen des Motors nicht standhält.

Manager-Versicherungen

SERIE

- 1: **D&O-Managerhaftpflichtversicherung** – März
- 2: **Haftpflichtversicherung** – April
- 3: **Vermögensschadenhaftpflicht-Rechtsschutz** – Mai
- 4: **Kreditversicherung** – Juni/Juli
- 5: **Inhalts-, Betriebsunterbrechungs-, Einbruchdiebstahl- und Feuerversicherung** – August
- 6: **Elektronikversicherung, Maschinenversicherung** – September
- 7: **Betriebliche Altersvorsorge-Gruppenunfallversicherung** – Oktober
- 8: **Dread Disease „Schwere Krankheiten Versicherung“** – Nov./Dez.

Die Produktion beim nachgelagerten Kfz-Hersteller fällt daher für einige Tage aus. In diesem Fall reicht eine konventionelle Betriebshaftpflichtversicherung nicht aus. Versicherungsschutz für solche gewerblichen Zwischenproduzenten bietet die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung. Sie kommt zum Einsatz, wenn unnötige Weiterverarbeitungs- oder Herstellungskosten entstehen oder Austauschaktionen vonnöten sind. Wirksam ist sie nur bei auf Schadensersatz gerichteten Ansprüchen und nicht bei solchen, die Vertragsverletzungen oder Handlungsunterlassungen zum Gegenstand haben. Auch Rückrufaktionen sind nicht in der erweiterten Produkthaftpflicht inbegriffen: Hier schützt nur eine Rückrufkostenversicherung.

Bei Dingen, die man anfassen kann und die einen leicht messbaren Mangel aufweisen können, scheint die Sachlage einfach. Schwieriger wird es bei Tätigkeiten, die sich nicht so leicht bewerten lassen: Menschen, die beraten, begutachten, prüfen, verwalten und konzipieren, müssen auch versicherungstechnisch geschützt und belangt werden können. Für diese Dienstleister gibt es eine andere besondere Versicherung: die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Betroffen sind Berufsgruppen mit vermögensbezogenen Sorg-

faltspflichten wie Rechtsanwälte, Verwalter, Notare oder Wirtschaftsprüfer. Zwar sind Vermögensschäden grundsätzlich auch in Privathaftpflichtversicherungen mitversichert, aber meist mit einer niedrigeren Summe als Sach- und Personenschäden. Das liegt daran, dass im Privaten Sach- und Personenschäden schlichtweg viel häufiger vorkommen. Im Geschäftsleben treten Vermögensschäden aufgrund verletzter Sorgfaltspflichten häufiger auf. Im Gegensatz zum Privatbereich tritt der Schaden aber oft viel später ein, der Versicherungsfall ist daher nicht das Schadensereignis an sich, sondern das zeitlich vorgelagerte berufliche Versehen, der Verstoß. Die Konsequenz daraus ist die „Nachhaftung“: Ein Versicherungsunternehmen kann einen Schädiger vertraglich bis auf 30 Jahre nach dem Verstoß schützen.

Nicht nur Menschen oder Maschinen können Schäden verursachen. Gerade in Zeiten des Klimawandels ist in der Haftpflichtwelt eine weitere Ergänzung zur betrieblichen Haftpflichtversicherung ratsam: die Umwelthaftpflichtversicherung (UHV). Sie gliedert sich grundsätzlich in zwei Optionen, die gesetzliche Basisversicherung und den Schutz vor Regressansprüchen. Gedeckt sind Personen-,

Sach- und Vermögensschäden, die durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Wasser und Luft entstehen. Genauso individuell wie die zu versichernden Betriebsanlagen sind auch die dazu passenden Versicherungsbausteine. So gibt es beispielsweise speziell einen Baustein für Anlagen mit gewässerschädlichen Stoffen wie Öl-, Säure- und Betriebsstofflager oder einen Baustein für Anlagen für Abwasserreinigung. In der deutschen Umwelthaftpflichtversicherung sind neben den plötzlichen Umweltschäden auch Allmählichkeitsschäden gedeckt, also Schäden aus dem Normalbetrieb. Grundsätzlich kein Versicherungsschutz besteht bei bewussten Verstößen und bei Schäden, die bereits bei Vertragsbeginn eingetreten waren oder aus dem nachträglichen Erwerb von kontaminierten Grundstücken entstehen.

Was sich auf den ersten Blick kompliziert und mühselig in der Umsetzung anhört, ist seine Mühe allemal wert. Die Angst vor einer „Überversicherung“ scheint bei der Haftpflicht aber unbegründet: Gerade weil Versicherer heute sehr branchen- und produktspezifische Versicherungen anbieten, sollten Unternehmer diese auf sie zugeschnittene Bausteine für den Fall der Fälle nutzen. *Thomas Corrinth | tc@rem-redaktion.de* ■

**WALD
HOTEL**
HEILIGENHAUS

99 Jahre
Erfahrung & Kompetenz
im Waldhotel Heiligenhaus



21 Jahre
Rainer Schulte
Direktor



4 Jahre
Jürgen Klaes
Chef de Cuisine



21 Jahre
Ilka Schulte
Bankettbüro



10 Jahre
Karsten Bartholomä
Restaurantleiter



16 Jahre
Christel Koppitsch
Bankettbetreuung



6 Jahre
Georgios Diamantis
Sous-Chef



21 Jahre
Elke Thierbach
Buchhaltung

Wir sind aufmerksame und familiäre Gastgeber, die ihren Gästen ein individuelles Ambiente mit hohem Standard bieten. Wir setzen auf Tradition, Regionalität und Vertrauen. Der Mix aus Trend und Tradition macht das schlüssige harmonische Gesamtkonzept des Waldhotel Heiligenhaus aus.

Durch unsere professionelle Dienstleistung schaffen wir unseren Gästen einen Mehrwert und binden sie emotional an uns.

Ihr Kontakt

Parkstraße 38 • 42579 Heiligenhaus • Tel.: 0 20 56 / 59 70 • Fax: 0 20 56 / 59 72 60 • reservierung@wald-hotel.de • www.wald-hotel.de

